

Finance Forum: Ausstellerreglement Rev. 1.0, 12. Januar 2010

Das Ausstellerreglement ist integrierter Bestandteil des Vertrages.

Zwischen der Finance Forum Management AG, als Veranstalter (nachstehend Veranstalter genannt) und dem Aussteller/Mitaussteller/Partner (nachstehend Aussteller genannt) werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten durch die beidseitige Unterzeichnung des Aussteller- oder Partnervertrages (nachstehend „Vertrag“) begründet. Das vorliegende Ausstellerreglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages und regelt insbesondere die allgemeinen Bedingungen der Teilnahme sowie die anlässlich der Ausstellung zwingend zu beachtenden Richtlinien. Mit seiner Unterschrift auf dem Vertragsblatt anerkennt der Aussteller die Anwendbarkeit dieses Reglementes. Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieses Reglementes und den Vertragsbestimmungen gehen die Vertragsbestimmungen vor.

Teilnahmebedingungen	1
Ausstellung	4
Anhang 1: Stand-Beschriftungsrichtlinien gem. A.5. des Ausstellerreglements	6
Verbindliche Regelungen zur Beschriftung der Forextafeln	8
Bild Stand	9
Seitenansicht Stand	9
Beschriftungsmöglichkeiten für Hauptaussteller mit 2 Präsentations-Plätzen OHNE Mitaussteller ...	10
Beschriftungsmöglichkeiten für Hauptaussteller mit 2 Präsentations-Plätzen MIT Mitaussteller ...	11
Beschriftungsmöglichkeit für Hauptaussteller mit 1 Präsentations-Platz	12

Teilnahmebedingungen

T.1. Teilnahme

Die Finance Forum Ausstellung (nachstehend Veranstaltung genannt) versteht sich als qualitativ hochstehendes Forum für innovative Lösungen für die Finanzbranche. Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, die dafür

- a) eine innovative und neuartige Lösung/Produkt/Dienstleistung vorstellen, oder
- b) eine wesentliche Marktleistung erbringen oder eine starke Marktposition besitzen und am Stand applikatorische Lösungen, Beratung oder Systemintegration anbieten.

Der Veranstalter kann die genaue Angabe der Ausstellungsobjekte verlangen. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung ohne Angaben von Gründen zuzulassen oder abzulehnen. Die Zulassung oder Abweisung von Unternehmen, Lösungen, Produkten oder Dienstleistungen begründet keinerlei Ansprüche der betroffenen Aussteller oder Dritter. Über die Zulassung oder Abweisung entscheidet ausschliesslich der Veranstalter.

T.2. Teilnahmebeschränkung

Zugelassene Unternehmen, welche zu einer Unternehmensgruppe gehören, erhalten - wenn nicht genügend Ausstellungsplätze zur Verfügung stehen - gemeinsam nur einen Ausstellungsplatz als Gruppe. Unternehmen, deren Gesuche abgelehnt wurden, können Mitaussteller bei zugelassenen Ausstellern werden.

T.3. Vertragsleistungen und Teilnahmegebühren

Der Aussteller verpflichtet sich, dem Veranstalter die Gebühren für die vertraglich vereinbarten Basisleistungen, die angeforderten Zusatz-Leistungen sowie die anfallenden Nebenkosten zu vergüten.

Die in Rechnung gestellten Leistungen sind netto 20 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Zusatz-Leistungen und Nebenkosten wie z.B. Standbeschriftung, Netzwerk-, Telefon- und Kommunikationskosten, Aussteller-Ausweise etc. werden nach der effektiven Bestellung in Rechnung gestellt.

Bei Zahlungsverzug behält sich der Veranstalter das Rücktrittsrecht (vgl. T.9.) vor.

T.4. Vertragsdauer

Der Vertrag gilt ausschliesslich für die im Vertrag bezeichnete Ausstellung.

T.5. Teilnahme an der nächsten Ausstellung

Eine Teilnahme im Folgejahr bzw. an der nächsten Ausstellung ist, zu den Konditionen der neuen Ausschreibung, nach erneuter Anmeldung und einer Zulassung durch die Fachjury gemäss Artikel T.1. möglich.

T.6. Vertraulichkeit

Der Aussteller und der Veranstalter verpflichten sich, vertrauliche Informationen, welche ihnen mündlich, elektronisch, auf Datenträgern, in Dokumenten oder in anderer Form im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung oder in Erfüllung des Vertrages anvertraut worden sind, ausschliesslich für die Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden und keinen unberechtigten Dritten offen zu legen oder zugänglich zu machen. Als vertrauliche Informationen gelten als solche gekennzeichnete Informationen sowie nicht öffentlich verfügbare Informationen, an denen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht.

Die Adress- und Kontaktdaten der Aussteller dürfen für eigene Marketingzwecke des Veranstalters sowie für Marketingzwecke der offiziellen Partnerunternehmen des Veranstalters verwendet werden. Der Aussteller stimmt auch einer Verwendung seiner Adress- und Kontaktdaten durch den Veranstalter bzw. durch die offiziellen Partnerunternehmen des Veranstalters für den allgemeinen Versand von Informationen und Werbematerial für weitere oder andere Veranstaltungen, Produkte oder Dienstleistungen des Veranstalters bzw. der Partnerunternehmen mittels fernmeldetechnischer Mittel zu. Diese Zustimmung kann vom Aussteller jederzeit per E-Mail widerrufen werden.

T.7. Vertragsabschluss

Die Unterzeichnung des Vertrages durch den Aussteller begründet eine verbindliche Bestellung, von welcher ausschliesslich gemäss den nachstehenden Bestimmungen (T.8) zurück getreten werden kann.

Mit Gegenzeichnung und Zustellung einer seitens des Veranstalters gegengezeichneten Vertragskopie verpflichtet sich der Veranstalter, die Teilnahme des Ausstellers zuzulassen und die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Ein Rücktritt oder Ausschluss seitens des Veranstalters ist gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes möglich.

T.8. Rücktritt durch den Aussteller

Verzichtet der Aussteller nach Vertragsunterzeichnung auf seine Teilnahme, so haftet er für die volle Teilnahmegebühr inklusive der Vergütung für Zusatz-Leistungen und allfälligen Nebenkosten. Gelingt es dem Veranstalter den Ausstellungsplatz ohne finanzielle Einbussen anderweitig zu vermieten, so ist in jedem Falle eine Umtriebsentschädigung von 25% der Teilnahmegebühr, mindestens aber CHF 1'500.- geschuldet. Es erfolgt keine Rückerstattung der Teilnahmegebühr mehr, wenn der Rücktritt erst innert 3 Monaten vor dem Event erfolgt oder wenn erste Werbemittel mit dem Namen des Ausstellers produziert wurden oder in Bearbeitung sind.

T.9. Rücktritt und Ausschluss durch den Veranstalter

Kommt der Aussteller seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, den Aussteller von der Teilnahme auszuschliessen und den Ausstellungsplatz einem anderen Teilnehmer zuzuweisen. Der Veranstalter behält seinen

Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung, welche derjenigen bei Rücktritt des Ausstellers (Artikel T.8.) entspricht.

Dem Veranstalter steht im Übrigen auch dann ein Ausschlussrecht zu, wenn der Aussteller andere Pflichten, wie insbesondere den Schutz ihm anvertrauter Informationen und Daten oder die Einhaltung der Ausstellungsrichtlinien verletzt und diese trotz Mahnung nicht erfüllt werden bzw. deren fristgemässe Nachholung nicht mehr möglich ist. Die vereinbarten Vergütungen bleiben diesfalls in vollem Umfang geschuldet. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Veranstalters bleiben bei Verschulden des Ausstellers vorbehalten.

T.10. Haftungsausschluss/Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Sicherungs- und Obhutspflichten für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen oder persönliche Effekten und schliesst unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts jede Haftung für Schäden des Ausstellers, seines Personals oder seiner Mitaussteller aus. Der Veranstalter empfiehlt dem Aussteller dafür eine spezielle Versicherung abzuschliessen.

T.11. Organisation

Der Veranstalter kann Dritte mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beauftragen.

T.12. Immaterialgüterrechte

Die vorliegende Vereinbarung beinhaltet keine Übertragung von gesetzlich geschützten Immaterialgüterrechten der Parteien, wie insbesondere Urheber- oder Markenrechte.

T.13. Werbung/Marktbearbeitung

Der Veranstalter verpflichtet sich, mit geeigneten Mitteln, wie insbesondere mit Inseraten, für die Veranstaltung zu werben. Dem Aussteller wird dringend empfohlen, eigene Werbemassnahmen durchzuführen. Nur durch eigene Werbemassnahmen kann sichergestellt werden, dass der eigene Stand von einer genügend grossen Anzahl Besucher besucht wird.

Grundsätzlich ist für alle Aktivitäten während der Ausstellung, welche über die Produkt-/Dienstleistungspräsentation mit Hilfe der im vorliegenden Reglement ausdrücklich vorgesehenen Hilfsmitteln hinausgehen, vorgängig die Genehmigung des Veranstalters einzuholen. Für die Einholung allfällig benötigter behördlicher Bewilligungen und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, wie beispielsweise die Durchführung von Wettbewerben, Brandschutzbestimmungen und ähnliches, ist der Aussteller allein verantwortlich. Die dem Veranstalter aus vertrags- oder gesetzwidrigen Aktivitäten entstehenden Umtriebe und Folgekosten sind ihm von Aussteller zu entschädigen.

T.14. Durchführung

Der Veranstalter ist beim Vorliegen von wichtigen Gründen oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Der Aussteller hat in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz.

T.15. Gerichtsstand/Recht

Als Gerichtsstand wird der Firmensitz des Veranstalters vereinbart. Es gilt ausschliesslich das materielle Schweizerische Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher und staatsvertraglicher Normen.

Ausstellung

A.1. Platzzuteilung und Standgestaltung

Über die Platzzuteilung in der Ausstellung entscheidet der Veranstalter abschliessend. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Stand-Design zu verändern um nach seinem Ermessen die Attraktivität der Ausstellung zu steigern.

A.2. Ausstellungsstände/ Präsentations-Plätze/Ausstellungsgüter

Die Ausstellungsstände und Präsentations-Plätze sind einheitlich und werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Sie berechtigen **zur Installation von zwei Laptops oder PC's und einem Desktop-Drucker**. Zusätzliche Geräte sind bewilligungspflichtig und werden nur in Ausnahmefällen genehmigt. **Projektionssysteme aller Art sind nicht zugelassen.**

A.3. freistehende Geräte

Mit Ausnahme von Prospektständern ist das Aufstellen von freistehenden Geräten und anderen Ausstellungsgütern grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für das Aufstellen oder Anbringen von Projektionssystemen aller Art.

A.4. Ausstellungsobjekte/Standpräsenz

Der Aussteller verpflichtet sich, die in der Anmeldung spezifizierten Lösungen/Dienstleistungen auszustellen. Änderungen und Ergänzungen müssen vom Veranstalter bewilligt werden.

Die Ausstellungsobjekte sind vor dem Ausstellungsbeginn bereit zu stellen und während der ganzen Ausstellungsdauer mit geeignetem Standpersonal zu betreuen.

A.5. Standbeschriftung

Die Standbeschriftung wird einheitlich gestaltet, **wobei die Beschriftungsrichtlinien gemäss Anhang 1 verbindlich sind**. Die Beschriftung ist kostenpflichtig und wird durch den Veranstalter erstellt und montiert. **Das Anbringen von Logos von nicht offiziell ausstellenden Firmen ist nicht gestattet**. Der Veranstalter ist befugt, nicht konforme Beschriftungen auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

A.6. Ordnung

Die Aussteller sorgen für angemessene Ordnung auf und unter ihren Ausstellungstischen. Allfälliges Leergut muss vor Ausstellungsbeginn entfernt werden.

A.7. Mitaussteller

Der Mitaussteller hat eine Mitaussteller Gebühr für die Leistungen gemäss separatem Rechnungs / Vertragsblatt im voraus zu bezahlen.

A.8. Ausstellerausweise

Jedem Aussteller stehen gemäss Vertragsblatt eine Anzahl Ausstellerausweise zur Verfügung. Zusätzlich benötigte Ausweise sind kostenpflichtig. Ausstellerausweise sind für alle Mitarbeiter, welche Standdienst leisten, obligatorisch und im voraus zu beziehen. Sie berechtigen zum freien Eintritt in die Ausstellung und zu den anderen Veranstaltungen. Der Veranstalter ist berechtigt, den Ausstellern den Zutritt zu einzelnen Referaten zu verwehren, falls diese von Besuchern der Veranstaltung bereits ausgebucht sind. Die Ausstellerausweise lauten auf den persönlichen Namen des Mitarbeiters und der Ausstellerfirma. Sie sind gut sichtbar zu tragen. Die Übertragung auf einen anderen Mitarbeiter erfolgt kostenlos durch den Veranstalter.

A.9. Gratiseintritte zur Konferenz

Jedem Aussteller stehen gemäss Vertragsblatt eine Anzahl Gratiseintritte zur Einladung eigener Kunden zur Verfügung. Diese Gratiseintritte berechtigen zum kostenlosen Eintritt in sämtliche Referate. Sie dürfen nicht für die Mitarbeiter der Aussteller benutzt werden. Widerrechtlich verwendete Karten werden zu regulären Preisen in Rechnung gestellt.

A.10. Benutzung der gemeinsamen Infrastruktur

Als gemeinsame Infrastruktur stehen Getränkebars, div. Sitzgelegenheiten, etc. zur allgemeinen Benutzung für alle Besucher und Aussteller zur Verfügung. Es ist untersagt, diese Infrastruktur zur alleinigen Benutzung zu reservieren und zu gebrauchen. Für widerrechtlich benutzte Infrastruktur wird eine Entschädigung bis zu CHF 5'000.- in Rechnung gestellt.

A.11. Verteilung und Anbringung von Prospekten und Werbemitteln

Ausserhalb des eigenen Standes ist die Verteilung und Anbringung von Prospekten und Werbemitteln im ganzen Veranstaltungsbereich - inkl. der Besucherzugänge - verboten.

A.12. Fotografieren

Fotografieren in der Ausstellung ist nur mit der Bewilligung des Veranstalters und zu Randzeiten erlaubt.

Anhang 1: Stand-Beschriftungsrichtlinien gem. A.5. des Ausstellerreglements

Nachstehende Beschriftungsrichtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil des Ausstellerreglements

Generell:

Die Standbeschriftung wird **einheitlich** gestaltet und ist **kostenpflichtig**. Die Beschriftungstafeln (H = 170 cm, B = 80 cm), bestehend aus Logo- und Grafik-Bereich, werden im Digitaldruckverfahren auf Forextafeln gedruckt und exklusiv durch den Veranstalter erstellt und verrechnet.

Je gebuchtem Präsentations Platz soll vom Aussteller eine oder zwei Forex-Beschriftungstafeln mit Firmen- oder Produktlogo angebracht werden! (Richtpreis ca. CHF 785.- bei 1 Tafel, CHF 1'310.- bei 2 Tafeln).

Bei einem Stand mit 2 Präsentations-Plätzen kann alternativ anstelle einer zweiten Forex-Beschriftungstafel - und NUR sofern kein Mitaussteller auf dem Stand ist - ein Roll-Up-Display aufgestellt werden. **Das maximal zugelassene Mass für den Roll-Up-Display darf H = 200 cm und B = 80 cm jedoch nicht überschreiten!** (Richtpreis ca. CHF 785.- bei 1 Tafel und einem selbst mitgebrachten Roll-Up-Display). *Vgl. Skizzen zu möglichen Beschriftungsvarianten am Schluss dieses Dokuments.*

Aufträge für die Standbeschriftung können **nur online** erteilt werden. Das entsprechende Bestellformular befindet sich im Ausstellerhandbuch.

Verspätet aufgegebene Beschriftungsbestellungen (online) und/oder verspätete Datenanlieferung werden mit einem Expresszuschlag von CHF 150.- zuzügl. 7,6 % MwSt. verrechnet.

Ausserordentliche Umtriebe, welche dem Veranstalter infolge ungenauer Standbeschriftungsaufträge entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Ein **Gut zum Druck** wird elektronisch zugestellt und muss vom Aussteller visiert werden. Jedes zusätzliche Gut zum Druck (z.B. bei nachträglichen Änderungen) wird mit CHF 50.- verrechnet.

Von den weiter unten aufgeführten „Verbindlichen Regelungen“ abweichende Beschriftungen sind nicht erlaubt. Der Veranstalter ist befugt, nicht konforme Beschriftungen auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

Wichtig: Die Beschriftungstafeln gehören dem Aussteller. Sofern er die Tafeln nach dem Event nicht vom Stand mitnimmt, **lagert der Veranstalter die Tafeln kostenlos für die Dauer eines Jahres.** Der Aussteller kann seine Tafeln jederzeit gegen Entschädigung der Umtriebe (Zustellkosten) beim Veranstalter abrufen.

Bei Teilnahme im Folgejahr kann der Aussteller bestimmen, dass die gelagerten Beschriftungstafeln wieder verwendet werden sollen oder er kann - sofern bei ihm selbst gelagert - seine Beschriftungstafeln wieder mitbringen. In diesem Falle ist der Aussteller jedoch selbst für die Montage seiner Beschriftung zuständig. Der Veranstalter hinterlegt entsprechendes Befestigungsmaterial (kostenlos) auf dem Stand des Ausstellers. Alle selbst mitgebrachten Beschriftungen dürfen nur mit dem durch den Veranstalter gelieferten Montagmaterial befestigt werden! Bei Missachtung dieser Regelung werden die Kosten zur Wiederherstellung der Standwände dem Aussteller in Rechnung gestellt!

Verbindliche Regelungen zur Beschriftung der Forextafeln

1. Logobereich

- Auf den Beschriftungstafeln dürfen grundsätzlich **nur EIGENE Firmen- resp. Produktlogos** angebracht werden. D.h. es sind nur Logos von Ausstellern und Mitausstellern mit rechtsgültigem Vertrag zugelassen.
- Im Logo-Bereich der Tafel kann **nur ein einziges Logo** angebracht werden. Entweder ein (1) Firmenlogo oder ein (1) Produktlogo. Die Position wird vom Veranstalter bestimmt.
- Die Logos dürfen folgendes **Mass** nicht überschreiten:
max. Breite = 70 cm x max. Höhe = 30 cm (vollflächige Logos können jedoch randabfallend sein).
Vgl. Muster Standbeschriftung und Mass-Skizze weiter oben.

2. Grafikbereich

- Bei der Gestaltung des Grafik-Bereichs ist der Aussteller frei. Es dürfen jedoch auch hier **keine Fremdlogos** (weder fremde Firmenlogos, noch fremde Produktlogos) verwendet werden.
- Der vom Aussteller fertig gestaltete Grafik-Bereich muss von ihm in einem druckfähigen Datenformat (siehe Punkt 3) angeliefert werden.
- Vollflächige Bilder im Grafik-Bereich können randabfallend sein, ansonsten steht zur Beschriftung **max. Breite = 70 cm x max. Höhe = 120 cm** zur Verfügung (*vgl. Muster Standbeschriftung und Mass-Skizze weiter oben*).

3. Aufbereitung und Anlieferung der Beschriftungs-Daten

Dateiformate:

- Adobe Illustrator CS4 (AI, EPS, PDF X3)
- Adobe InDesign CS4 (INDD, PDF X3)
- Adobe Photoshop CS4 (PSD, JPG, TIFF, PDF X3)

Schriften und Bilder

Texte müssen in Pfade bzw. Punktdaten umgewandelt. Für Pixelbilder benötigen wir eine Auflösung von 100 bis 150 dpi bei Endgrösse.

Farbeinstellungen:

- CMYK-Modus
- PANTONE Solid Coated

Dokument:

Bei Randabfallender Gestaltung ist das Dokument zwingend mit 2 mm Anschnitt ringsum anzulegen! Bitte Dokument im Massstab 1:1 oder 1:10 anlegen.

Die gesamte Tafelgestaltung muss vom Aussteller zwingend so wie oben beschrieben aufbereitet werden. Bei nicht korrekter Aufbereitung der Daten werden die Mehraufwände für deren Bearbeitung dem Aussteller verrechnet! Nach Möglichkeit Daten bitte mit Mac erstellen.

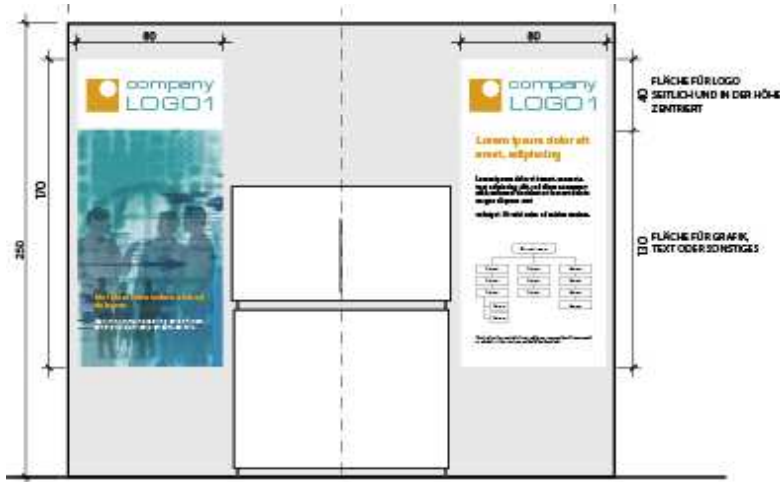
Anlieferung:

Die Anlieferung der Beschriftungsvorlagen kann wie folgt erfolgen:

- Auf Datenträger (CD oder DVD). Keine Disketten!
- per E-Mail (bis ca. 10 MB)
- auf Anfrage kann auch ein ftp Account eingerichtet werden.

Beschriftungsmöglichkeiten für Hauptaussteller mit 2 Präsentations-Plätzen OHNE Mitaussteller

Lösung 1: Zwei Forextafeln



Lösung 2: Eine Forextafel und ein Roll-Up-Display (Roll-Up Display max. 80 x 200 cm)

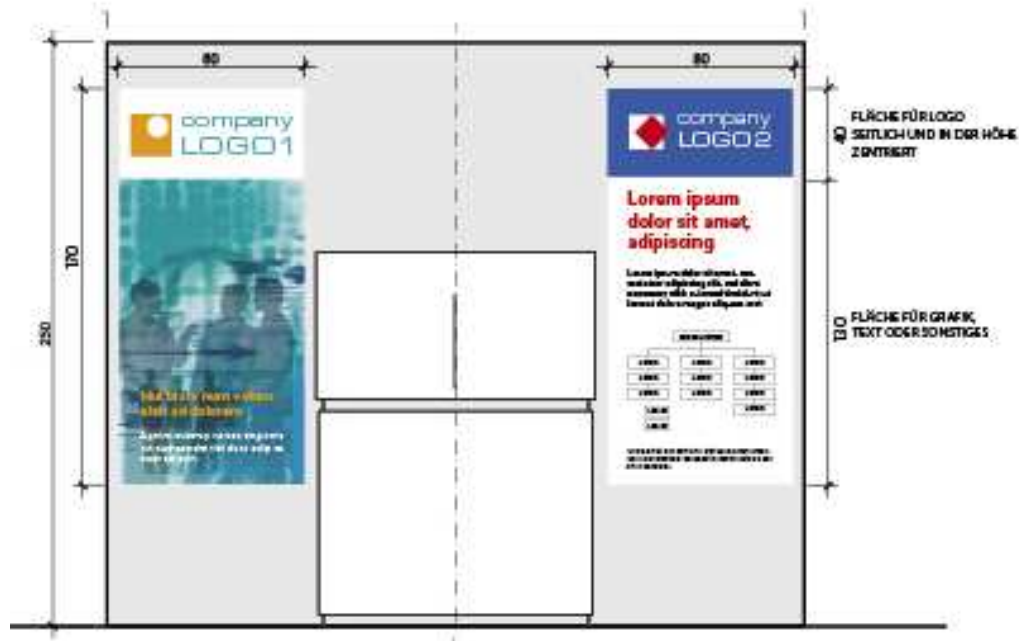


NICHT erlaubt für Hauptaussteller ohne Mitaussteller

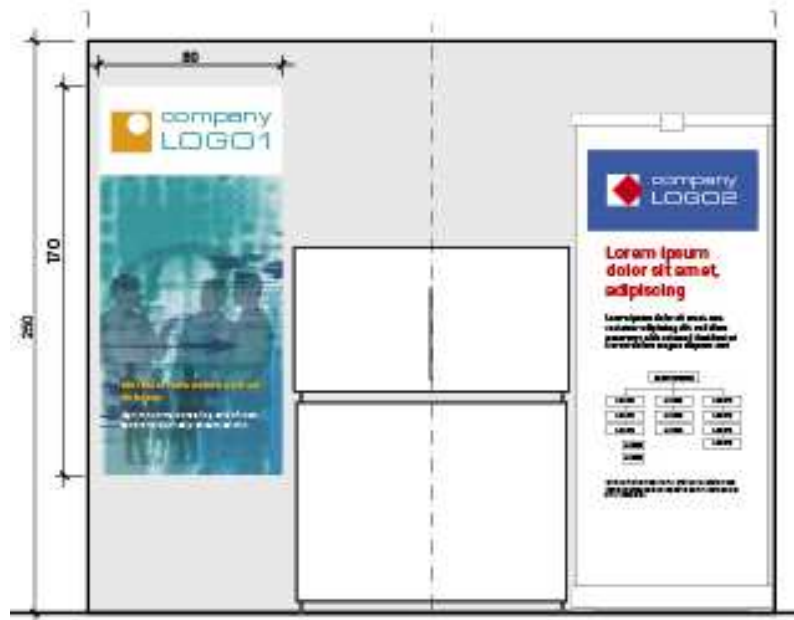


Beschriftungsmöglichkeiten für Hauptaussteller mit 2 Präsentations-Plätzen MIT Mitaussteller

Lösung: Stand muss je Firma zwingend 1 x Forextafel aufweisen



NICHT erlaubte Lösung für Hauptaussteller mit Mitaussteller (kein Roll-Up Display zugelassen)



Beschriftungsmöglichkeit für Hauptaussteller mit 1 Präsentations-Platz

Lösung: Stand muss zwingend 1 x Forextafel aufweisen

